

8.

Beschwerde

- 8.1. Gegen Entscheidungen der Zulassungskommission ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Entscheidung schriftlich bei der Zulassungskommission unter Angabe von Gründen einzulegen.
- 8.2. Über die Beschwerde hat die Zulassungskommission innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Gibt sie der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, hat sie spätestens bis zum Ablauf dieser Frist die Beschwerde an die vom Minister für Gesundheitswesen beauftragte Kommission weiterzuleiten. Die Kommission entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

1. Leistungskategorien für Gehörlosendolmetscher

Sprachmittlerleistungen der Gehörlosendolmetscher werden nach 3 Kategorien unterschieden:

Kategorie I — Informationsdolmetscher

Einfache Sprachmittlung zwischen hörenden Personen und Hörgeschädigten — Beherrschung des Fingeralphabetes.

Einsatzgebiete:

vorrangig bei Exkursionen, Veranstaltungen und Versammlungen, bei zwangloser Unterhaltung, bei Veranstaltungen von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften, bei kollektiver Freizeitgestaltung.

Voraussetzungen:

gutes Mundbild, Beherrschung gebräuchlicher Gebärden.

Kategorie II — Verhandlungsdolmetscher

Simultandolmetscher mit gutem Mundbild, Beherrschung der lautsprachebegleitenden Gebärden und des Fingeralphabetes.

Einsatzgebiete:

vorrangig bei Beratungen mit staatlichen Organen, im Gesundheitswesen, von arbeitsrechtlichen Angelegenheiten in Betrieben.

Voraussetzungen:

fließende Beherrschung des Umsetzens der Gebärde in die Lautsprache und umgekehrt sowie der Einheit von Mundbild, Gebärde und Mimik, Grundkenntnisse zur Problematik der verschiedenen Arten der Hörschädigung und ihrer Auswirkungen.

Kategorie III — Kongreßdolmetscher und Gerichtsdolmetscher

einwandfreie simultane Wiedergabe von Lautsprache bzw. Gebärde ohne Störungen, Unterbrechungen, Verzögerungen oder Entstellungen, Beherrschung des Fingeralphabetes.

Einsatzgebiete:

bei Kongressen, Konferenzen, Symposien, Lehrveranstaltungen, Vorträgen und Verhandlungen vor Gerichten.

Voraussetzungen:

Erfüllung der unter Kategorie II genannten Voraussetzungen, darüber hinaus spezifische Kenntnisse über die verschiedenen Arten der Hörschädigung und ihrer Auswirkungen, Fähigkeit, Lehrgänge zum Erlernen der Gebärden durchzuführen.

2. Honorarsätze

Kategorie Einstufungsbezeichnung Stundensatz in M

I	Informationsdolmetscher	9,-
II	Verhandlungsdolmetscher	12,-
III	Kongreß- und Gerichtsdolmetscher	15,-

3. Reisekosten

Dem Gehörlosendolmetscher werden Reisekosten nach den Rechtsvorschriften über Reisekostenvergütung und sonstige notwendige Aufwendungen in nachgewiesener Höhe erstattet.

4. Mindesthonorar

- 4.1. Für jeden Einsatz des Gehörlosendolmetschers werden mindestens 2 Stunden, bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden mindestens 4 Stunden vergütet. Bei Einsätzen über 4 Stunden wird die tatsächliche Einsatzzeit vergütet.
- 4.2. Bei Einsätzen über mehrere Kalendertage werden täglich 8,75 Stunden honoriert, sofern nicht der erste und letzte Tag nur An- bzw. Abreisetag sind.
- 4.3. Außerplanmäßige Wartezeiten während des Einsatzes gelten als Einsatzzeit.
- 4.4. Die Einsatzzeit beginnt zu dem im Honorarvertrag vereinbarten Zeitpunkt und endet mit der durch den Auftraggeber bekanntzugebenden offiziellen Beendigung des Einsatzes.

Anordnung Nr. 79¹

**über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 24. Mai 1989**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Juni 1989 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Wappen der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirksstädte entsprechend der territorialen Lage. Links davon der Text „40 JAHRE DDR“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, seitlich davon „1949“ und „1989“. Darunter „AUFERSTANDEN AUS RUINEN UND DER ZUKUNFT ZUGEWANDT“, „DDR“ und „10 MARK“. Münzzeichen unter der Wertzahl.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben

¹ Anordnung Nr. 78 vom 17. April 1989 (GBl. I Nr. 10 S. 148)